

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2011/10/13 2009/22/0330**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2011

## **Index**

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

32004L0038 Unionsbürger-RL Art15 Abs1;

32004L0038 Unionsbürger-RL Art31 Abs1;

32004L0038 Unionsbürger-RL Art31 Abs3;

AVG §68 Abs4 Z4;

NAG 2005 §3 Abs5 Z3 idF 2009/I/029;

NAG 2005 §54;

NAG 2005 §55 Abs1;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## **Rechtssatz**

Die belangte Behörde verneinte - zur Begründung der Nichtigerklärung der Daueraufenthaltskarte des Fremden gemäß § 3 Abs. 5 Z 3 NAG 2005 - einerseits das Vorliegen der Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht des Fremden als Angehöriger eines EWR-Bürgers, andererseits warf sie ihm wissentlich falsche Angaben und somit die Erschleichung der Dokumentation des Aufenthaltsrechts vor. Letzteres stellt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dar. Beide Fälle würden zur Anwendung des § 55 NAG 2005 und somit zur Befassung der Fremdenpolizeibehörden führen. Unionsrechtlich gesehen wird in beiden Varianten (Verletzung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinn des Art. 31 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG bzw. Beschränkung der Freizügigkeit nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinn des Art. 15 Abs. 1) in das Freizügigkeitsrecht des Fremden eingegriffen. Die belangte Behörde verneinte - zur Begründung der Nichtigerklärung der Daueraufenthaltskarte des Fremden gemäß Paragraph 3, Absatz 5, Ziffer 3, NAG 2005 - einerseits das Vorliegen der Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht des Fremden als Angehöriger eines EWR-Bürgers, andererseits warf sie ihm wissentlich falsche Angaben und somit die Erschleichung der Dokumentation des Aufenthaltsrechts vor. Letzteres stellt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dar. Beide Fälle würden zur Anwendung des Paragraph 55, NAG 2005 und somit zur Befassung der Fremdenpolizeibehörden führen. Unionsrechtlich gesehen wird in beiden Varianten (Verletzung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinn des Artikel 31, der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG bzw. Beschränkung der Freizügigkeit nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinn des Artikel 15, Absatz eins,) in das Freizügigkeitsrecht des Fremden eingegriffen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2011:2009220330.X01

## **Im RIS seit**

15.11.2011

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)